

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrocker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2431

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein

- Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)

hier: Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten

Landesverband Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf des Landesregierung –

Drucksache 16/1454

Ihr Schreiben vom 10.09.2007, L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu dürfen.

Der BSBD begrüßt die Vorlage des oben angeführten Gesetzentwurfes, um für den Bereich des Jugendvollzuges eine größere Rechtsklarheit zu schaffen.

Der Jugendstrafvollzug greift derzeit auf die allgemeinen Rahmenvorschriften nach den §§ 17 Abs. 2, 91 ff JGG in Verbindung mit den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) zurück. Diese Regelungen haben jedoch keine Gesetzesqualität. Neben dieser rechtlichen Problematik verkennt die derzeitige Regelungslage auch die eigenständige Bedeutung und Funktion des Jugendstrafvollzuges.

1. Vorsitzender

Wilhelm Schulz
Elmhorst 26
23812 Wahlstedt

Tel.: 04554-12 87
Fax: 04554-12 96
E-Mail: wwckschulz@aol.com

BSBD Bankverbindung:
Sparkasse in Steinburg
Kto.: 105 155
BLZ: 222 500 20

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften

zu § 2 Ziel und Aufgabe

Das Vollzugsziel und der Schutz der Allgemeinheit sind im Entwurf gleichrangig dargestellt.

Dies wird vom BSBD ausdrücklich begrüßt.

Im Schleswig-Holsteinischen Jugendvollzug wird bereits seit langem in der Praxis sowohl an der Resozialisierung, als auch zum Schutz der Allgemeinheit gearbeitet. Dies hat sich bewährt.

zu § 9 Aufnahme

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

Die Begründung sagt:

Abs. 3 sieht vor, dass die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – ggf. auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkzeuge. Diese Regelung ist mit der heutigen ärztlichen Ausstattung der Jugendanstalt nicht in allen Dienststellen möglich.

zu § 16 Urlaub in Verbindung mit § 19 Entlassungsvorbereitungen

§ 16 (1) Satz 2: Der Urlaub darf 24 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Diese Regelung ist nicht identisch mit dem Strafvollzugsgesetz. Hier sollte eine Übereinstimmung hergestellt werden.

§ 19 (4): Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu 4 Monate beurlaubt werden.

Der § 3 (3): Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Das Bundesurlaubsgesetz sieht solche Regelung nicht vor.

zu § 21 Hilfe zur Entlassung, Nachsorge

§ 21 Abs. 1 Satz 3 sagt aus: Nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen.

Dieser Sachverhalt wird aus unserer Sicht begrüßt, die Nachsorge ist ein wichtiger Punkt zur Wiedereingliederung. Um diesen Paragraphen mit Leben zu erfüllen, müsste das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden, da zusätzliche Aufgaben zusätzliches Personal erfordern.

zu § 28 persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

§ 28 (6): Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Diese Regelung wird begrüßt. Die Regelung sollte durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, damit eine Gleichbehandlung der Gefangenen erfolgt.

zu § 30 Anstaltskleidung

§ 30 (1): Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

Der BSBD begrüßt das Tragen von Anstaltskleidung ausdrücklich. Das Tragen von Anstaltskleidung mindert die Bildung bestimmter Gruppen im Vollzug.

zu § 34 medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Hinweis auf § 3 Abs. 3: Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.

Nach diesem Grundsatz sollten die Gefangenen an den Kosten beteiligt werden. Näheres siehe auch dem Bericht des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Sanitätsbereiche in den JVA'en.

zu § 36 Abs. 3

§ 36 (3): Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

Die Formulierung des § 36 (3) geht an der Wirklichkeit vorbei. In der Praxis gibt es Fallpauschalen. Die Fallpauschale wird dem Kostenträger in Rechnung gestellt, der den Patienten in das Krankenhaus einweist.

zu § 47 Recht auf Besuch

§ 47 (1): Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

Hier wäre es wichtig, die Zeiten, zu denen Besuche stattfinden können, im Vorwege festzulegen, um Schul- oder Berufsausbildung nicht zu beeinträchtigen.

§ 47 (2): Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Besuchszeit nach Abs. 1 angerechnet.

Wir begrüßen diese Regelung, weisen jedoch darauf hin, dass ein erheblicher Personalmehrbedarf entsteht. Diese Maßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht durchgeführt werden.

zu § 56 Pakete

§ 56 (1): Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln wird dem Gefangenen nicht gestattet.

Der BSBD begrüßt die Regelung, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht empfangen werden dürfen.

zu § 74 ärztliche Überwachung

§ 74 (1): Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und infolge möglichst täglich auf.

Diese Regelung wird in kleineren Einrichtungen, die über keinen eigenen Anstaltsarzt verfügen zu Problemen führen. Durch vertragliche Regelungen muss sichergestellt werden, dass der Gefangene täglich in ärztlichen Augenschein genommen werden kann.

zu § 76 Begriffsbestimmungen

§ 76 (3): Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

Hier kommt es zu einem Widerspruch mit dem Strafvollzugsgesetz. Nach § 95 Strafvollzugsgesetz sind Reizstoffe als Waffen anzusehen. Nach den Bestimmungen des § 76 JStVollzG werden die Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angesehen.

zu § 81 Schusswaffengebrauch

Der BSBD begrüßt die Formulierung des § 81 in der jetzigen Form.
In Einzelnen verweise ich insoweit auf meine Ausführung zu § 76.

zu § 102 Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugszieles erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges geeignet und qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und –begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

Der § 102 ist ein sehr wichtiger Paragraph, damit die im vorstehenden Text⁵ zusätzlich beschriebenen qualifizierten Aufgaben durchgeführt werden können. Die Bediensteten für den Jugendstrafvollzug müssen durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf ihre schwierige Tätigkeit vorbereitet werden.

zu § 105 Sozialtherapeutische Abteilung

In der Anstalt soll eine Sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden.

Der BSBD begrüßt die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung, in der junge Gefangene mit unzureichender Sozialisierung behandelt werden sollen. Für diese schwierige Tätigkeit sind sowohl psychologisches und sozialpädagogisches Personal sowie eine angemessene Anzahl von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendstrafvollzugsanstalten erhebliche Mehraufgaben zukommen. Es wird insbesondere mit dem vorhandenen Personal nicht möglich sein, die erhöhten Besuchszeiten auf vier Stunden und die Besuche nach § 47 (2) dieses Gesetzes, die auf die Besuchszeiten nicht angerechnet werden, durchzuführen.

Es wird deshalb eine Erhöhung der Personalstärke für den Jugendvollzug notwendig sein.

Die Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt die Vorlage des Entwurfes des Jugendstrafvollzugsgesetzes durch die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein. Dadurch wird für den Vollzug der Jugendstrafe eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die bislang fehlte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wilhelm Schulz
(1. Landesvorsitzender)